

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Verantwortungsberechtigter: J. G. Hartmann.
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Marienstrasse No. 7.

Abonnementspreise:
In Sachsen:
Jährlich: 6 Thlr. - Sgr.
In Auslande:
Jährlich: 10 Thlr. - Sgr.

Amthlicher Theil.

Dresden, 6. August. Dem Polizeidiener Carl Heinrich Dost zu Glauchau ist wegen der am 13. Juni dieses Jahres bewirkten Rettung eines Kindes vom Tode des Erbtheils in der Rube die Lebensertragsrente in Silber mit dem Befugnisse zum Tragen am weißen Bande verliehen worden.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Zugrückkehr. Dresden: Herr v. Wurm aus Berlin zurück. Der Friede zwischen Preussen, Württemberg und Baden abgeschlossen. - Berlin: Vom Landtage zur Frankfurter Contributionsfrage. Prinz Ludwig von Hessen. Herr v. Wurm. Minister v. Barabier nach Stuttgart. - Köln: Exreise. - Breslau: Abnahme der Cholera. - Wien: Die Unterhandlungen mit Italien. Bestimmung eines italienischen Emisars. - Prag: Die Friedensverhandlungen. - Pest: Herr v. Semmes nach Wien. Zur Landtagsfrage. - Triest: Die österreichische Flotte. - München: Das achte Pustebarmecorps. - Aus der Welt: Baperrische Truppen von böhmischem Gebiete zurückgezogen. Telegraphenangelegenheit. - Vom Bodensee: Hohenollersche Gelder zurück. - Hannover: Die Reise des Grafen Münster nach Berlin. Gesundheitsfrage. - Aus Karlsruhe: Der Gehalt des Kurfürsten. - Mainz: Vertheilung der Besatzungstruppen. - Schermin: Keine ritterthümliche Adresse an den Großherzog. - Greiz: Preussische Besatzung eingetroffen. - Frankfurt: Die Rheinischschiffahrt. Der Verkehr mit Frankreich erleichtert. - Paris: Französische Kriegsvorbereitungen demontirt. Zur Compensationsfrage. - Florenz: Der Waffenstillstandsvertrag. Antidier Bericht über die Seeschlacht bei Lissa. - London: Die Kinderpest in Schottland im Aufsteigen. Die abschließenden Besprechungen. - St. Petersburg: Professore consilium. Kaiserliche Kanäle für die polnischen Angelegenheiten. Amerikanische Gläubnerschuldfrage. - Konstantinopel: Emisalen von Refereobligationen.

Schleswig-Holstein. (Die Frage über eventuelle Aenderung Norddeutsches.)
Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.
Dresdner Nachrichten.
Provinzialnachrichten. (Leipzig, Lausitz.)
Germischts.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, Dienstag, 14. August. Abends. Prinz Napoleon ist gestern nach der Schweiz gereist. Der diesjährige Reichstag nach Berlin zurückzuführen. Die heutigen Abendblätter melden, daß der Kaiser am 18. nach dem Lager von Cholons abgehen wird.
London, Dienstag, 14. August. Adm. „Newter's Office“ meldet: Herr Port, 4. August (per „Oberman“). In New-Orleans sind verschiedene Mitglieder der radicalen Convention und zahlreicher Aeger verhaftet worden. - Aus Mexico wird vom 27. v. M. gemeldet, daß in der Hauptstadt ein Aufstand versucht wurde, dessen Anführer alle d. verhaftet und verbannt wurden. - Nach Berichten aus Havana trifft Spanien Vorkehrungen zu einem neuen Angriff auf Chili.

Tagesgeschichte.

Dresden, 15. August. Der königl. preussische Herr Excellenzminister v. Wurm, welcher vorgestern nach Berlin beurlaubt worden war, ist in voriger Nacht hierher zurückgekehrt. (Ein Berliner Telegramm der uns heute zugehenden neuesten „Adm. Stg.“ läßt Herrn

Feuilleton.

Das königlich sächsische Feldhospital im Theresianum zu Wien.
Wien, 9. August 1866.
Seit dem 16. Juli befindet sich das zweite königl. sächsische Feldhospital im Theresianum zu Wien. Das Theresianum ist ein Kaiserliche Erziehungsanstalt für die Söhne der ersten Familien des Landes und wahrhaft Kaiserlich dotirt, was daraus zu ersehen, daß es allein 46 große Hörsäle besitzt und eine eigene Verwaltung für dieselben hat. Ein großer, mit hohen Säulen und Marmorböden besetzter Garten, in dem sich ein luxuriöses angelegtes, weites Schwimmbad und Badehaus befindet, umgibt die weiten Gebäude, welche drei große Höfe umschließen. Die langen, aus Marmor gefassten Corridore, die weiten, hochgecehlten Hallen, die Säle und prachtvollen Zimmer, die Freitreppen und Säulengänge umgeben, vervollkommen den imposanten Eindruck, den dieses schöne Gebäude hervorbringt. Ein Befehl des Kaisers hatte es als Hospital für die Sassen in Wien bestimmt. Die Verwaltung des Hauses, an deren Spitze Sr. Excellenz der Präsident des obersten Gerichtshofes, Staatsminister a. D. v. Schmerling, als Curator steht, kam mit entgegenkommender und bereitwilligster Freundlichkeit den Wünschen entgegen, welche das Commando des zweiten sächsischen Feldhospitals, das unter dem Hauptmann Dr. Rauborth steht, in Interesse der Kranken und Verwandten aussprach, und überließ demselben für Hospitalzwecke lustige, schöne und weite Räume. Da dieses sächsische Hospital das erste war, welches sich etablierte und auch zunächst den sächsischen Truppen sich befand, die in Wien cantonirten; da man außerdem die sächsischen Verwandten aus den in Wien befindlichen österreichischen Hospitälern, soweit es der Zustand der De-

v. Wurm als „französischer Militärbevollmächtigter“ aus Dresden in Berlin eingetroffen sein. D. R.)
Kachern Vernehmen nach ist in Berlin bereits der Frieden zwischen Preussen und Württemberg und Preussen und Baden abgeschlossen worden, und der f. württembergische Minister v. Barabier mit dem Friedensinstrument von dort nach Stuttgart abgereist, während der Minister v. Hardegg in Berlin zurückgeblieben ist, um daselbst seiner Zeit die Ratification zu überreichen. (Vgl. unter Berlin.)

Berlin, 14. August. (R.-S.) In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses zeigte der Abg. v. Patow an, daß ihm unterm 11. d. M. die Oberleitung der Eisenbahnverwaltung von Kassel, Oberhessen und Frankfurt übertragen sei, es sei dies kein befriedigendes Staatsamt, indem nur die Ausgaben vergrößert werden, und glaube er nicht, daß sein Mandat dadurch erlösche. Die Eingabe wird der Geschäftverordnungscommission überwiesen. Der Finanzminister reichte die Berichtigung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen zur Genehmigung ein. Er verließ sich auf die Handelskrisis, auf den Vorgang von 1848. Die vorgängige Zustimmung der Landesvertretung sei unerlässlich gewesen, aber, da die Ausführung unmittelbar vorhergegangen, so sei das Staatsministerium aus eigener Verantwortung vorgegangen, in dem Vertrauen, daß die Landesvertretung aus Rücksicht auf die wohlthätigen Abtheilungen Indemittel erhalten werde, worauf er antrage. Es seien 11,260,000 Thlr. Darlehnskassenscheine ausgegeben, wovon noch circa 10 Millionen im Umlauf seien. Die Rücklösung könne vielleicht schon im Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Die Vorlage wird nach kurzer Debatte den vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen. - Ferner brachte der Finanzminister den Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung der Indemittel für die Führung des Staatshaushalts seit dem Jahre 1862 und die Ermächtigung zur Leistung der Staatsausgaben für 1866 ein. Es sei, da der Staatshaushalt nicht zu Stande gekommen, die Grundlage zur Führung des Staatshaushalts in jenem Jahre nur durch ein anderes Gesetz zu erlangen und zwar durch eine Indemittel, d. h. durch die Aufrechterhaltung des Staatshaushalts wegen der Führung des Staatshaushalts ohne Gesetzgebung. Die Regierung wolle den Conflict beilegen; dazu gehöre allseitiges Entgegenkommen; sie bewirke dies Entgegenkommen durch Einbringung des Gesetzentwurfs und Vertheilung in Betreff der Annahme desselben auf die Localität des Hauses. Für das laufende Jahr hätte es sich nur noch um Feststellung des Staatshaushalts für einige Monate handeln können, während das Budget immer auf ein Jahr ausgeführt werden müßte. Die Ermächtigung laute auf 154 Mill. Thlr., statt 157 Mill. Thlr. in dem früher vorgelegten Etat, infolge mehrerer Extrapost. Der Minister schlägt Ueberweisung des Entwurfs an eine besondere Commission vor. Die Vorlegung eines Budgets für 1867 sei unmöglich gewesen, doch wolle die Regierung den Etat für 1867 so früh vorlegen, daß derselbe vor Beginn des neuen Jahres publizirt sein könne. Die Vorlage wird nach kurzer Debatte der Budgetcommission überwiesen. - Hierauf brachte der Finanzminister die Vorlage, betreffend einen außerordentlichen Credit für den Krieg und Marine, ein. Derselbe ist außer für die noch bevorstehenden Kosten, zum Verfall der aufgeschriebenen Verbindlichkeiten und zur Begleichung außerordentlicher Eventualitäten bestimmt und umfaßt 60 Millionen Thaler.

- Der oben erwähnte, im Abgeordnetenhaus von dem Finanzminister Herr v. d. Heydt überreichte Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, lautet nach dem „St. Anz.“ wie folgt:
„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie so folgt:
§ 1. Der Kriegs- und Marineminister wird zu den durch den Krieg gegen Deutschland und in Deutschland veranlaßten außerordentlichen Ausgaben ermächtigt.
§ 2. Der Finanzminister hat der Militär- und der Ma-

rinarenverwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§ 1) zu überreichen. Diefelben sind, soweit sie mit den veränderlichen Bedürfnissen der Generalcontingente und aus dem Staatshaushalt zusammen oder durch Vertheilung verfügbarer Einnahmen der Staatshaushalt bereit gestellt werden können, durch Aufnahme einer vereinsämlichen Staatsschuld bis zur Höhe von fünfzig Millionen Thalern zu decken.
§ 3. Der Betrag der aufgenommenen Anleihe ist vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens einem Prozent zu tilgen.
§ 4. Die Vertheilung der Anleihe wird der Landesverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Vertheilung der durch die Anleihe bedingten Einnahmen erlassene Steuern, wogegen Vertheilung der Anleihe und wegen des Verfahrens beim Tilgen der Anleihe die Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 28. März 1862 (R.-S. 75) Anwendung finden. Dem Staate steht das Recht vorbehalten, den nach den vorstehenden Bestimmungen zu vertheilenden Tilgungssatz, welcher niemals geringer werden darf, zu vermindern, oder auch die vollständige Vertheilung der Anleihe auf einmal zu beschließen.
§ 5. Nach Maßgabe des von dem Finanzminister innerhalb des gesetzlichen Betrages der Anleihe (§ 2) zu bestimmenden Bedarfs kann die Ausgabe vereinsämlicher Staatsschulden längstens auf ein Jahr lauten, erfolgen. Diefelbe ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. In Höhe der eingehenden Beträge können bis zur Erfüllung der zulässigen Gesamtsumme neue Staatsschulden aufgenommen werden. Ueber eine Veränderung des Betrages der angelegenen Staatsschulden bleibt die bei der gesetzlichen Feststellung des Staatsschuldenplans getroffene Bestimmung vorbehalten. Die Zinsen auf Staatsschulden werden binnen vier Jahren nach Eintritt des in jeder Staatsschuldenart anzusetzenden Fälligkeitstermins.
§ 6. Die zur Begründung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Staatsschulden erforderlichen Beträge sind aus den bereitgestellten Staatsschulden an die Staatsschuldenverwaltung zu entnehmen.
§ 7. Den Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft darüber über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung desselben nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der in dem Entwurf der Staatsschuldenverwaltung enthaltenen Bestimmungen (§§ 1 und 2) gesetzliche Anordnung vorbehalten.
Gegeben zu Berlin am 14. August 1866.

- Die „N. Fr. Stg.“ bemerkt zu den Commissionen im Abgeordnetenhaus: Die Linke hat nur ihre Leute in die Commissionen gewählt, ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse. So sind z. B. die Herren v. Pöbelichowitz und v. Patow nicht in die Budgetcommission gewählt worden, an deren Spitze Herr v. Bodam-Deliff steht. Die conservative Partei ist fast gar nicht in den Commissionen vertreten. - Die heute gewählte Adreßcommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Grabow, Waldeck, v. Hoyerfeld, Harst, König, Sted, Graf Scherwin, v. Drauschitz, Dunder, Prinz Döbenlehe, Holzapfel, v. Rordenficht, v. Bodam-Deliff, Reuter, Andre, Koch, Graf Bethaus, v. Pöbelichowitz, Birchow, v. Kleinforgen und Eiden. Vorsitzender dieser Commission ist nach der Geschäftsordnung der Präsident des Hauses, dessen Stellvertreter der erste Vicepräsident. - Zu Schriftführern sind gewählt die Abg. Eiden und v. Kleinforgen.
- (R.-S.) Wie bereits gemeldet, sind auch von dem linken Centrum und der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus besondere Adreßentwürfe in Vorschlag gebracht. Der von der Fraction des linken Centrums angenommene Entwurf, eingebracht von den Abg. Anst, Grabow und Bodam-Deliff, lautet:
„Abgeordnetenhaus.“ Mit dieser Adresse wird das vereinsämliche Geld an die Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reichthum ihres Vermögens vermehren können, ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation, überlassen. Diese Adresse ist dem Reichthum der Abgeordneten, welche unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in einem beliebigen Maße durch den Staatshaushalt den Reich

schleiert sein wird. Das zu vollziehende Werk der kühnsten Entschlossenheit Deutschlands wird sich der Unterstützung der Nation erfreuen und die Zustimmung des Auslandes am sichersten ausgeprochen werden, wenn die schwierige Arbeit auf der Grundlage der Reichsverfassung von 1849 begonnen und diese der neuen Lage der Dinge entsprechend gestaltet wird.

Präsident! Durchdringen Sie die große Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Unterstützung zur einheitlichen und freiwilligen Einigung an, welche die Befreiung in uns Majestät Gütigst preist hat.

Präsident! Nachdem Abgeordnete aus Frankfurt a. M. wegen der Contribution, welche von dem Oberbefehlshaber der Rheinarmee der Stadt auferlegt worden ist, sich an die Gnade Sr. Majestät des Königs gewandt haben, ist auf Anordnung der k. Regierung eine Commission von Bevollmächtigten des Handels- und Finanzministeriums mit der Anweisung zusammengetreten, als Sachverständige ein Gutachten in der Sache zu erstatten.

Prinz Ludwig von Hessen hat sich am Montag Abend, nach einer Unterredung mit dem bayerischen Minister v. Dalwigk, nach Darmstadt zurückbegeben. Im k. Palais wurde der Prinz nicht empfangen. Der bayerische Civilcommissar in Dresden, v. Wurmb, ist am Montag Abend von dort hier eingetroffen und begab sich gleich nach seiner Ankunft in das ausländische Amt zum Ministerpräsidenten Grafen Blomberg. Mit letzterem hatte heute Mittag 1 Uhr auch der bayerische Minister v. Dalwigk eine Konferenz. Wie die „R. V. Z.“ vernimmt, ist gestern der Friedensvertrag mit Württemberg abgeschlossen. Tatsächlich ist, daß der württembergische Minister v. Barnhäuer mit seinen Beamten bereits heute früh nach Stuttgart zurückgekehrt und nur der Kriegsminister v. Herzog noch hier zurückgeblieben ist, da noch einige militärische Fragen erledigt werden müssen.

Wien, 13. August. Die hiesigen Zeitungen berichten von Erfolgen, die gestern Abend hier auf dem Belvedere (Mauritius) Wall, wo eine Anzahl von lächerlichen Frauenzimmern bewohnter Häuser sich befanden, stattgefunden haben. Jeder nahm dieser Gravaal außergewöhnliche Dimensionen an. Dem „R. V.“ zufolge war einem Militär dort sein Geld entwendet und er selbst brutal vor die Thüre geworfen worden. Es waren schon seit Räumtag viele Soldaten auf der gedachten Straße anwesend. Diese forderten drohend das entwendete Geld zurück. Die Einwohner der Häuser verriegelten Thüren und Fensterläden; und als die Soldaten sich anschickten, dieselben zu erbrechen, warfen sie mit Töpfen u. aus den oberen Stockwerken auf die Straße, gossen kochendes Wasser herab; aus einem Hause wurde ein Schuß abgefeuert und ein Soldat am Kopf verwundet. Die Wuth der Soldaten wurde hierdurch aufs Höchste gesteigert. Thüren und Wände wurden erbrochen, alles Mobiliar, die Kleider u. auf die Straße geworfen, den Wänden die Kleider von Leibe gerissen und sie selbst fürchterlich mißhandelt. Zwei derselben seien tödtlich verwundet sein. Die „R. V.“ schreibt: „Der Stempel würde sicher noch erstere Folgen gehabt haben, wäre nicht durch die Dazwischenkunft des Stadtcommandanten, des Generals v. Franckenberg, der sich mit Lebensgefahr unter die kämpfenden Parteien begab und sofort die energischsten Maßregeln zu ergreifen befohl, einem weiteren Unheil vorgebeugt worden. Aus den Häusern wurde auf das Militär geschossen, während die Militärpersonen die Wütht ausdrückten und bereits auszuführen begannen, die lächerlichen Häuser dem Erdboden gleich zu machen. So bietet denn die dortige Gegend einen gar tröstlichen Anblick der Zerstörung dar. Etwa sechs Häuser, von Nr. 14b an bis 14e, sind fürchterlich zerstört, und auch die angrenzenden Wohnungen tragen Spuren der Gewaltthat. Mobiliar u. liegt zerstreut auf der Straße, welche vom Belvedere an bis zur Landengasse auch heute Morgen noch durch Militärposten besetzt war. Als schließlich darf man wohl annehmen, daß der Wirth eines dieser verfallenen Häuser, der als Landwehrmann beim Heere steht und auf Urlaub in seiner betheiligten, am Mauritiuswall gelegenen Wohnung anwesend war, eine bedeutende Rolle bei dem Gravaal gespielt hat. Wenigstens verläutet, daß er mit seinen Waffen und 80 scharfen Patronen versehen gewesen sei, von welchen letzteren nach der Affaire eine Anzahl gefehlt haben soll; auch habe das Jänndelgeschütz derselben die deutlichen Spuren abgefeuerter Schüsse gezeigt. Mehrfache Vermuthungen haben bei diesem Gravaal stattgefunden. Was das bei demselben Unheilbeteiligte, durch Reuter zahlreich herbeigekommene Publicum betrifft, so schien es ungewöhnlich, als ob dasselbe seine Freunde an der Wütht der Soldaten kund gegeben habe, die Häuser dem Erdboden gleich zu machen, denn Niemand legte Hand an, diesem Vorhaben zu wehren.“

Wien, 13. August. (Schl. S.) Am 12. August sind als an der Cholera erkrankt 204, als gestorben 127, als genesen 27 Personen statistisch gemeldet worden. Da die betreffenden Zahlen am 11. August 229 (Erkrankte), 172 (Gestorbene) und 15 (Genesene) be-

Verdunklung bei klein zerhackten, auf Wasser liegenden Wässern eine rasche Bewegung derselben erzeugt; 3) über die in Dr. Willkomm's „Mikroskopische Kunde des Waldes“ am Schlusse enthaltene Bemerkung, welche Th. Hartig's Meinung enthält, daß Algen, Pilze und Flechten auch ohne Sporen aus organischen Stoffen entstehen könnten. Herr Dr. Seidel zeigt einen neuen Bürger unserer Flora in Verosina perigrina L. und spricht Johann über „Bomis“, ein orientalisches Gemüthe, von welchem er Proben vorlegt. Es ist dies die Frucht einer Juggypollumart aus der Türkei und dem nördlichen Afrika. Herr Dr. Hängsle ertheilt hierzu die verschiedene Zubereitungsart dieses Gemüthes, wie er sie selbst im Orient beobachtet. Nachdem Herr Dr. Reuter's Resumee nach über eine eigenhändige Holzbildung einer Linde gesprochen, referirt Herr Professor Dr. Geinitz nach Desor's Wert „Aus Sahara und Atlas“ über den Dattelbau dieser Gegend.

X.

* In Weinigen ist am 9. d. der in literarischen Kreisen vortheilhaft bekannte Prof. Dr. August Henneberger, 45 Jahr alt, gestorben.

Ein Streit wegen des Wiener Carltheaters, der sich zwischen dessen bisherigem Director Treumann und den k. Hoftheater Erben erhoben hatte, ist nun gütlich dahin geschlichtet, daß Treumann am 1. September die Direction niederlegt und dieselbe Herrn Straßner, zugleich Director des Theaters an der Wien, übergibt. Der Pacht beträgt 30,000 fl.

* Nach dem Vergange G. Freitag's, welcher „die Bahier“ als Tragödie benutzte, hat jetzt August Langert eine Oper gleichen Namens benetzt.

tragen, so ist hiernach anzunehmen, daß die Epidemie ihren Höhepunkt überschritten hat und ihrer, Gott gebe recht schnellen, Abnahme entgegengeht. Die Gesamtzahl der seit dem Beginn der Epidemie Erkrankten stellt sich jetzt auf 2567, die der Gestorbenen auf 1682.

Wien, 9. August. (Voh.) Oesterreich ist, wie ich ersahre, bei den Unterhandlungen mit Italien nicht geneigt, mehr zu concediren, als es mit der Abtretung Venetiens ohnehin concedirt hat, und ich citire die Worte einer sehr maßgebenden Persönlichkeit, wenn ich sage: „Die italienische Regierung dürfte es sich nur selbst zuschreiben haben, wenn sie die Waffenstillstandsbedingungen für sie verschlimmern würden.“ — Für Reparitur der venetianischen Antiquitäten an der Staatschuld hat Kaiser Napoleon den Modus vorgeschlagen, daß als Basis der Berechnung die Kopfzahl der Bevölkerung angenommen werde. Hiernach entstehen auf Venedig ungefähr 175 Mill. fl., von welchem Betrage jedoch die Summe der venetianischen Provinzialschuld in der Höhe von 65 Mill. in Abzug gebracht werden müßte. Es verbliebe somit ein Rest von 110 Mill. fl., den das Königreich Italien von der österreichischen Staatschuld auf sich zu nehmen hätte. Doch würde mit diesen 110 Mill. auch die Entschädigung für die Festungen und sonstiges unbewegliches kaiserliches Eigenthum als beglichen anzusehen sein.

(Pr.) Der Oberleutnant Graf St. und der Leutnant v. J. von Liechtenstein haben am 9. August Abends in der Majorität einen Jagereferat, dessen Zweck mit einem Waffentest verbunden war. Da jedoch seine Uniformirung nicht vollkommen vorchriftsmäßig war, saßen die beiden oben genannten Offiziere Verdaß, und Leutnant v. J. trat auf den Jagereferat zu und fragte ihn: „Dient in Ihrem Bataillon der v. J.“ (Er nannte dabei seinen eigenen Namen). „Ja wohl“, entgegnete der Befragte, „ich kenne ihn sehr gut, er ist einer meiner besten Freunde.“ „Sie sind kein österreichischer Offizier“, entgegnete der Leutnant, „und Sie werden mir auf das Blatkommando folgen.“ Der Referat ergriff, halt diesem Befehle nachzukommen, die Flucht, verfolgt von den beiden Offizieren und vielen Personen aus dem Civilstande, die sich ihnen anschlossen. In der „Reihen Strasse“ wurde der Flüchtling von mehreren ihm entgegenkommenden Personen aufgehalten, da er jedoch seinen Sattel gezogen hatte, wagte Niemand ihn festzunehmen. Als die beiden Offiziere herantraten, legte sich der Fremde aus gegen diese zur Wehre und verwundete den Leutnant v. J., der ihn entwaffnete, an der rechten Hand. Hierauf wurde er übermüthig und der Militärbehörde überliefert. Wie man der „Voh.“ mittheilt, ist er ein ehemaliger Garibaldianischer Offizier, der sich hier als Emigrir oder Spion aufhielt.

Prag, 13. August. (Voh.) Gestern Mittag fand zwischen den k. k. österreichischen und k. preussischen Friedensbevollmächtigten im „Blauen Stern“ eine Besprechung statt. Die Bevollmächtigten conferirten über eine Stunde. Von Seite der k. k. österreichischen Gesandtschaft wurde kurz nach Rückkehr des Freiherrn v. Brenner ins Hotel zum „Englischen Hof“ ein Telegramm zur Beförderung nach Wien über Venedig abgedruckt. Die Vorbesprechungen, welche bisher gepflogen wurden, betrafen, wie wir erfahren, vorzüglich Italien, da Baron Werder vor Aufnahme definitiver Friedensverhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen die Anerkennung des Königreichs Italien innerhalb der lombard.-venet. Grenzen seitens Oesterreichs gesichert zu wissen wünscht. Von Verhandlungen auf Grundlage des militärischen Du possiditis in Italien war zwischen den k. k. österreichischen und k. preussischen Bevollmächtigten niemals die Rede. Die Haupt Schwierigkeit bei den Unterhandlungen liegt bisher in dem jetztaubenden Verkehrsapparat, weshalb sich auch die Friedensverhandlungen werden kaum in der gewünschten kurzen Frist abwickeln lassen. Die italienischen Bevollmächtigten, General Menabrea und Graf Bortol, waren bei gestern nicht in Prag eingetroffen, werden aber von bereits vorgeschickter hier angelangten italienischen Offizieren ihres Vorgesetzten heute hier erwartet.

Wien, 11. August. (Schl. S.) Der Larentius, Baron v. Senape, ist heute Vormittag nach Wien abgereist. „M. Tarnau“ wünscht einen schleunigen Friedensschluß und Johann die Einberufung des ungarischen Landtags, welcher schon Ende September seine Arbeiten beginnen könnte.

Triest, 11. August. (Schl. S.) Die gesammte österreichische Flotte mit Ausnahme des Linien Schiffes „Kaiser“ ist heute um 2 Uhr Nachmittags hier eingetroffen. Viceadmiral v. Tegethoff befindet sich am Bord des Dampfers „Greif“.

München, 11. August. (Schl. S.) Das Hauptquartier der bayerischen Armee befindet sich gegenwärtig zu Ansbach. Von den Bundesstruppen des achten Armeecorps sind bekanntlich die Bodener (einsame Verwendung von diesen befinden sich noch hier) zuerst in ihre Heimath zurückgekehrt; dasselbe haben nun auch die Württemberger gethan, die jetzt gleichfalls in ihrem eignen Land dislocirt sind. Morgen wird die bayerische Division von Würzburg, wo sich ihr Hauptquartier befindet, und der Großherzog nach einmal Austerlitz über die Elbe, auf der Eisenbahn über Mannheim und Ludwigsbahn nach Rheinhausen abgehen, um in und um Worms Quartiere zu beziehen. Die österreichische Brigade Dahn ist auf dem Rückzuge nach Oberösterreich schon vor einigen Tagen durch München gekommen. Es bleiben senach vom ganzen 8. Bundesarmee-corps nur noch die Kassauer zurück, welche noch nicht in ihr Land zurückkehren können, da dasselbe von den Preußen besetzt ist. Sie werden einwilleig in Cantonierung zwischen Ulm und Gänzburg vertheilt werden. — Vom 9. d. v. d. Forsten sind noch keine Depeschen aus Berlin eingelaufen, die entgegengezte Angabe hiesiger Blätter ist unrichtig. Doch sieht man der bevorstehenden Ankunft eines Courier's mit Depeschen entgegen.

Aus der Pfalz, 8. August. (Schl. S.) Zwischen Bayern und Baden besteht eine Uebereinkunft, welche den Marsch bayerischer Truppen aus dem jenseitigen Bayern nach der Pfalz und umgekehrt durch Baden regelt. Einer Bestimmung des zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Waffenstillstandes gemäß (Der Verlust desselben befindet sich in Nr. 183) sind jetzt jedoch bayerische Soldaten, welche aus der Pfalz über Bruchsal zu ihren Regimentern begeben wollten, von den badenschen Behörden zurückgewiesen worden. — Die einzige Telegraphenverbindung zwischen der Pfalz und dem jenseitigen Bayern geht seit der Besetzung Wachenburgs durch die Preußen über Mannheim. Nun hat sich ein preussischer Telegraphenbeamter auf dem badischen Bureau in Stuttgart, um alle durchlaufenden Depeschen zu controliren.

Don Oberster, 11. August. (Schl. S.) Die seiner Zeit von der Cantonregierung Thurgau mit Beschlag belegten Gelder und Cassabücher des Oberamtmanns von Duggeloch sind diesem nunmehr zurückgestellt worden, nachdem Preußen wieder Besitz von Hohenfels errungen hat.

Darmstadt, 12. August. (Schl. S.) In Bezug auf eine Berliner Correspondenz in der „Neuen Hannö. Ztg.“, betreffend die Reise des Grafen Münster nach Berlin, ist die Rede zu der Mittheilung erwidert, daß Graf Münster selbst aus eigenem Antriebe und auf Wunsch seiner Freunde aus allen Klaffen der Bevölkerung nach Berlin gegangen ist, und daß derselbe, um den ganz privaten Charakter seiner Reise zu erhalten, um eine Audienz bei dem Könige von Preußen nicht nachgesucht hat, dieselbe ihm also folglich auch nicht abgefragt werden konnte.

Aus Norden, 7. August, wird dem „Leerer Anzeiger“ berichtet: „Sicherm Vernehmen nach sind die hiesigen Pastoren Tilmann und Vol, zufolge ihrer Klaffe im Ertracht des „Telegraphen“ vom 25. Juli d. J. (überschrieben der eine Auftrag: „Wollen wir preussisch werden, oder hundertfach bleiben?“ der andere: „Trene“) von dem k. preussischen Civilcommissar v. Harzenberg mit Verlust des vierten Theiles ihres Pastorengehalts bestraft worden.“

Aus Karlsruhe, 12. August. (Schl. S.) Die unter dem Ministerium Haspelt eingeleitete officielle Feiern des Gedurstages des Kurfürsten (20. Aug.) ist unterbrochen worden. (Im Widerspruch mit vorstehender Nachricht wird der „Hess. Morgenzt.“ aus Hanau, 11. Aug., geschrieben: „Dem Vernehmen nach unterzeichnen auch in diesem Jahre hiesige Behörden aus Anlaß des auf den 20. August fallenden Geburtsfestes des Kurfürsten Glückwunschadressen an denselben. Das Gymnasium wird den Tag außer durch die herkömmliche Glückwunschadresse von Seiten des Lehrercollegiums noch durch eine Schulleier mit Gesang und Gebet begehen.“)

Wien, 11. August. (Schl. S.) Der Bericht auf den Linien der Ludwigsbahn wird immer belebter. Die Abge werden jedoch von den Wagen manches Mal unterbrochen. — Der Belagerungszustand, dessen Aufhebung für heute projectirt war, ist verlängert worden. Ueber die nächste Zukunft der Besatzung wird der in 10 Tagen (am 22. d. M.) zu Ende gehende Waffenstillstand bestimmte Anzeichen bringen. Als sich nicht kann gelten, daß Mitte der nächstfolgenden Woche bedeutende Veränderungen in dem hiesigen Truppenbestand, namentlich bezüglich der kurbayrischen Armeedivision, vorgehen werden.

Die „Wälder Ztg.“ berichtet: „Am 10. d. M. kamen preussische Quartiermacher nach Ingelheim, um für etwa 450 Mann Quartier zu bestellen. Man protestirte unter Aufsicht des § 9 des Waffenstillstandsvertrags. Wahrscheinlich infolge dieses Protestes wurden die Truppen (40er Landwehr) in Bingen einquartiert. Auch dort protestirte man, und soll sich ein preussischer Beamter nach Koblenz begeben haben. Gestern gegen die Preußen von Bingen wieder ab.“

Schwerin, 11. August. Der „N. G.“ schreibt: „Die „Hamb. Nachr.“ bringen die (auch von uns in Nr. 182 mitgetheilte) Nachricht, ein Theil der Ritterschaft habe in einer Adresse an Sr. k. Majestät den Großherzog dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß derselbe sein Commando niederlegen und in sein Land zurückkehren möge. Wie wir aus guter Quelle erfahren, ist diese Nachricht völlig un wahr.“

Wien, 12. August. (Schl. S.) Gestern Mittag rückten auch hier Preußen ein; zwei Compagnien vom 12. Landwehrregiment kamen von Leipzig hier an, besetzten den Telegraphen, die Post und die Hauptproche, nachdem vorher das hier noch anwesende Militär (circa 60 Mann) seine Waffen abgegeben hatte.

Frankfurt, 14. August. (Schl. S.) Die Centralcommission für die Rheinischschiffahrt, deren ordentliche Session in den Monaten August und September stattfinden wird, wird sich in diesem Jahre um die ästhetische Zeit nicht verammeln. Wie man uns schreibt, ist der Zusammentritt der Commission, auf Antrag Preußens, bis auf Weiteres vertagt und dürfte nicht vor Abschluß des Friedens stattfinden, welcher in den seitigen Territorialverhältnissen der fünf deutschen Uferstaaten mehr oder minder umfangreiche Veränderungen herbeiführen wird. — Nach einem kaiserlich französischen Decrete sollen von den in den deutschen Staaten verbleibenden Soldaten und Consuln für die Ausfertigung von Pässen und die Ertheilung der Visa nach Frankreich, unter der Voraussetzung der Reciprocität, keine Gebühren mehr erhoben werden. Es bedarf also nur noch der ausdrücklichen Vergleichstellung der an Frankreich grenzenden deutschen Staaten auf Vorlage von Pässen im Reisevertrage aus Frankreich nach Deutschland, um die seitigen Passformalitäten zu beseitigen. Nach dem erwähnten Decrete sollte die Schärferhebung, unter der gedachten Voraussetzung, schon am 1. Juli d. J. an eingeleitet werden.

Paris, 13. August. Der „Abend-Moniteur“ demotirt, wie bereits telegraphisch gemeldet, heute die von der „Times“ gemeldeten kriegerischen Vorbereitungen Frankreichs. Die Regierung,“ sagt er, „hat ihre jährlichen Budgeteinkünfte einige Monate früher vorgenommen, weil sie die Concurrenz der fremden Regierungen zu befürchten hatte, die während des Krieges mehr als 20,000 Pferde in Frankreich angekauft haben. Was die Pulververtheilung betrifft, so sind dieselben vollständig. Die Regierung hat also nicht nöthig, Salpeter einzukaufen. Der beste Beweis für ihre friedfertigen Gesinnungen liegt darin, daß der Kaiser am 10. d. die vorzeitige Entlassung der Altersklasse von 1859 unterschrieben hat. Oben so wenig ist der Reich des Marschalls Mac-Mahon nach Frankreich irgend eine kriegerische Absicht unterzulegen. Die Reise des Generalgouverneurs von Algerien hatte seinen Grund in dem Tode seines Schwiegervaters, des Herzogs v. Castles, und es ist der Marschall, der durch Familienverhältnisse zurückgehalten wird, bis jetzt noch nicht von dem Kaiser empfangen worden.“ — Der telegraphisch bereits noticirte Artikel des „Constitutionnel“ über die Coppenationsfrage lautet wörtlich wie folgt: „Selbst einigen Tagen geht in der auswärtigen, wie in der französischen Presse war das Gerücht von Vorschlägen, die Preußen von Frankreich gemacht worden wären. Es sieht Journale, die Lord Stanley voraus sind und genaue wissen, was für Mittheilungen zwischen den Cabineten von Paris und Berlin ausgetauscht worden. Andere Journale sind noch weiter vorgezogen, denn sie behaupten, daß die Vorschläge Frankreichs von Preußen zurückgewiesen worden sind. Es sind dies grundlose Unterstellungen, und man darf die öffentliche Meinung über so wichtige Dinge nicht auf Irrwege

gerathen lassen. Ungeachtet dem was geschrieben, daß Frankreich ein Recht auf Compensationen erhält (sans doute il peut se faire, que le Franco ait droit à des compensations); aber, wenn man so ein Recht ausgetheilt und jähzorniges Programm glaubt, so verkennt man den gewöhnlichen Charakter des diplomatischen Verfahrens und trägt den sehr freundlichen Beziehungen zwischen den beiden Mächten keine Rechnung. Außerdem verweigert man, daß das eigentliche Interesse Frankreichs nicht in irgend einem unbewendenden Gebietsgewinn, sondern in der Hilfe besteht, die man Deutschland leiht, damit dieses sich in der seinen eigenen und Europas Interessen günstigen Weise constituire.“

Florenz, 13. August. (Schl. S.) Die „Gazzetta ufficiale“ veröffentlicht den Waffenstillstandsvertrag. General Pettiti hatte vom kaiserl. Commissar die Zulassung erhalten, daß die Einwohner und die früheren österreichischen Beamten, welche zu der neuen Ordnung der Dinge in Italien vorzeitig ihre Zustimmung gegeben, für ihre Handlungen nach Abzug der italienischen Truppen nicht zur Rechenschaft gezogen, und daß weder Zwangsanleihen, noch Kriegskosten erhoben werden sollten. Großherzog Albrecht hatte diesen Bedingungen seine Zustimmung versagt, welche seiner Meinung nach in die Militärconvention nicht mit einbegriffen wären. Der österreichische Commissar hat die politische Compromittirten nachsichtig sein. Der Waffenstillstand endigt am 9. September. Die Feindseligkeiten können nur nach 10tägiger Kündigung wieder eröffnet werden.

Aus dem Hauptquartier Brimolano wird vom 13. d. M. gemeldet: Oesterreichische Truppen stehen in Borgo in Tirol. — Die Oesterreicher haben nach Abzug der italienischen Truppen aus dem triebener Bezirke die Häuser mehrerer italienischer Patrioten geplündert (?).

Wie wir der „Pr.“ entnehmen, ist nun auch der italienische Bericht über die Schlacht bei Lissa erschienen. Die Staatszeitung veröffentlicht denselben am 5. August. Das sehr umfangreiche Actenstück enthält nicht den vollständigen Bericht Versano's, da derselbe mit allzu heftigen Vorwürfen gegen das Ministerium vermischt sein soll. Kurzer dem Admiralitätsbericht dienten zur Compilation des vorliegenden Actenstücks noch Aufzüge aus den Tagebüchern der einzelnen Schiffe und Commandanten, aus den Signalregistern und aus der Untersuchung über den Verlust des „Re d'Italia“ und des „Palestro“. Die Zahl der hiesigen italienischen Schiffe betrug 25, worunter 11 Panzerschiffe, 4 Holzregatten, 1 Corvette, 2 Raketenboote, 4 Aviso-dampfer, 4 Kanonenboote, 1 Hospital- und 1 Proviantschiff. Die Disposition bei der Action gegen die Insel Lissa war dergestalt getroffen, daß Oberadmiral Vacca mit 4 Panzerschiffen und 1 Schraubenregatte die Verfestigungen von Porto-Comisa angreifen sollte, um eine Diverfion zu machen und die Vertheidigungsmannschaft der Insel allenthalben zu engagiren. Viceadmiral Albini sollte mit 5 Holzregatten die Ausschiffung des Expeditionscorps nach Derburgung der Batterien von S. Vito bei Porto-Comiso, rückwärts von Porto-S. Giorgio, durchsetzen. Das Gros der Flotte hatte die Verfestigungen von S. Giorgio selbst zu besetzen. Die Kanonenboote hatten den Auftrag, nach Lissa zu gehen und den unterseehenden Telegraphen von Lissa und jede Communication zwischen beiden benachbarten Inseln zu zerstören. Die Aviso's waren in der Nähe von Vuff postirt. Die so combinirte Action gegen Lissa begann mit Tagesanbruch des 18. Juli. Vacca und Albini konnten gegen Porto-Comisa und Vacca keinen andern Erfolg erreichen, als daß sie die dortige Mannschaft beschlagnahmten; die Häfen der Landbatterien bereitete ihr Verwehren. Es vereinigte sich daher die Geschwader, um namentlich am 19. durch Eindringen in den Hafen St. Giorgio die Landung durchzuführen; diese Aufgabe sollte vorzugsweise der „Formidabile“ (Commandant Saint-Denis), unterstützt von Vacca mit 3 Schiffen und dem „Affondatore“. Die Batterien wurden teilweise zum Schweigen gebracht und abgelugert, aber mit Ruhen bedeckt lehrte der „Formidabile“ aus dem Hafen zurück, in welchem sich die Schiffe leichter beim Manövriren etwas benutzten. Schlimmes Wetter und die vorgerückte Zeit verhinderten die Vollendung der begonnenen Ausschiffung, zu welcher 2200 Mann bereit waren. Am Morgen des 20. war bereits Alles in Gange, als verdächtige Schiffe signalisirt wurden. Die Verluste bei diesen Angriffen betragen 16 Tode und 96 Verwundete; die Oavarian waren nur am „Formidabile“ bedeutend; der „Re di Portogallo“ und der „Castellardo“ hatten Verwundungen in den Wunden. Als nun die feindliche Flotte signalisirt wurde, erhielten die theils zur Ausschiffung bei Comisa, theils zur Erneuerung des Angriffes auf St. Giorgio sich anschickenden Schiffe Befehl, sich in Linie zu stellen, Bortrecht nach Westen. Der Feind kam mit 23 Schiffen geschlossen heran, 7 Panzerschiffe in erster Linie. „Es war das erste Mal, daß in einer Seeschlacht sich die neuen Mittel des Seekriegs gegenüberstanden. Der Admiral hielt es daher für gerathen, sich außerhalb der Linie auf einem Panzerschiff von großer Schnelligkeit zu befinden.“ Dazu wählte Versano bekanntlich den „Affondatore“. Der „Principe Carignano“ begann das Feuer, und alsbald entwickelte sich das Gemüthe der Schlacht, aber deren Verlauf und Ende der italienische Bericht nicht wesentlich Neues bringt. Von einer Flucht der Oesterreicher wird hier nicht mehr erzählt, sondern gesagt, daß sich beide Flotten zu einem neuen Angriff aufgestellt hätten, als der „Principe Umberto“ viele Schiffbrüche signalisirte, von welchen 169 aufgeführt wurden; die Verluste werden nicht genau angegeben. Der viellagende Schluß lautet: „Nachdem unsere Flotte bis zur Nacht in den Gewässern geblieben war, in welchen die Schlacht stattgefunden hatte, lehrte sie nach Ancona zurück.“ Warum aber wurde der vorbereitete Angriff unterlassen? Nachträglich wird den Oesterreichern in dieser Darstellung, nach angeblicher Aussage von Berechtigten, vorgeworfen, daß sie auf die Schiffbrüche nicht geschritten hätten u.

Konstanz, 13. August. (Schl. S.) Die Feuerstrahl hat keine weiteren Fortschritte gemacht, die Reiterregimente haben den zusammenstreichenden Verbindungsmauern der verschiedenen verbrannten Gebäude schließlich Widerstand geleistet. Heute Mittag schlugen noch mehrmals die Flammen aus einem der mit Petroleum gefüllten Keller hervor, doch ist die Beförderung von neuen Unglücke durch vorzeitig getroffene Anordnungen verhindert. Aus dem Keller des Magazins Merus wird das auf eine Höhe von 1 1/2 Fuß eingeschlungene Petroleum mittelst Pumpen fortgeschafft. Die Waarenverluste in den abgebrannten Magazinen des Herrn Denis

